

METADATEN

Asylbewerberleistungen

Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

EVAS: **22221**

Berichtsjahr: **2025**

Inhaltsverzeichnis

- A** Erläuterungen
- B** Qualitätsbericht
- C** Erhebungsbogen
- D** Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten

**Statistik der Empfänger von Leistungen
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

EVAS: 22221

Berichtsjahr: 2025

Erschienen im **Juli 2026**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173-1777

Fax 030 9028-4091

Amt für Statistik Berlin Brandenburg
Berlin-Brandenburg,
Potsdam, **2026**



*Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Die Erhebung über die Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG wird jährlich als Bestandserhebung zum Stichtag 31. Dezember für die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und g AsylbLG sowie für das abgelaufene Kalenderjahr für die Angaben nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 AsylbLG als Vollerhebung durchgeführt.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist das AsylbLG in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO. Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und g und Nummer 2 AsylbLG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Geheimhaltung und Datenschutz

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG. Ab Berichtsjahr 2020 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden alle absoluten Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2. Zudem werden auch Durchschnittswerte nicht veröffentlicht, sofern diese nur auf einer geringen Fallzahl an Empfängerinnen und Empfängern basieren.

Zweck und Ziele der Statistik

Mit der Erhebung über die Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzes sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger

bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Erhebungsmethodik

Datenbereitstellung

Jeweils nach Ablauf des Berichtsjahres sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Datensätze von den Auskunftspflichtigen elektronisch an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zu übermitteln. Für die elektronische Übermittlung der Daten steht das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core zur Verfügung. Im Amt für Statistik Berlin-Brandenburg werden die erhobenen Daten zu statistischen Ergebnissen auf Landesebene bzw. Kreis- oder Bezirksebene aufbereitet. Das Statistische Bundesamt stellt aus allen Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen.

Erfassung des Geschlechts

Ab Berichtsjahr 2020 werden in Veröffentlichungen der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungsberechtigte mit den Signierungen „divers“ bzw. „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet. Zuvor wurden Personen mit der Signierung „ohne Angabe“ ab Berichtsjahr 2017 und Personen mit der Signierung „divers“ ab Berichtsjahr 2019 dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG. Leistungsberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und eine der Voraussetzungen nach § 1 AsylbLG erfüllen. Es werden jeweils die Angaben für sämtliche Personen einer Familie bzw. eines Haushalts erhoben, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Nach § 1 Absatz 1 Nr. 6 AsylbLG sind auch Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder von Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 AsylbLG leistungsberechtigt, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Seit dem Berichtsjahr 2020 erfolgt eine gemeinsame Erhebung der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen und ausschließlich besonderen

Leistungen. Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen nach dem AsylbLG wurden bis einschließlich Berichtsjahr 2019 in einer eigenen Erhebung separat erfasst.

Merkmale und Klassifikationen

Begriffe

Regelleistungen

Regelleistungen werden als Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) oder Leistungen in besonderen Fällen nach (§ 2 AsylbLG) gewährt.

Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)

Als Grundleistungen erhalten Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts (notwendiger Bedarf). Darüber hinaus werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf).

Leistungen in besonderen Fällen entsprechend der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 2 AsylbLG)

Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG werden den Leistungsberechtigten, die sich seit 36 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, nach § 2 AsylbLG Leistungen entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) gewährt. Zu den Regelleistungen gehören die Leistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend der Hilfe zum Lebensunterhalt zur Deckung des täglichen Bedarfs.

Besondere Leistungen

Zu den besonderen Leistungen zählen:

Andere Leistungen nach §§ 4 bis 6 AsylbLG: Hierbei handelt es sich um die Leistungen, die ggf. zusätzlich zu den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG gewährt werden, und zwar

- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG);
- Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG);
- Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG).

Leistungen in besonderen Fällen § 2 AsylbLG entsprechend dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII sowie dem Teil II des SGB IX (Eingliederungshilfe): In besonderen Fällen werden den

Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG anstelle der vorgenannten anderen Leistungen entsprechend dem SGB XII Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel, insbesondere in Form von Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft, sowie Leistungen entsprechend dem Teil II des SGB IX (Eingliederungshilfe) gewährt.

Berichtszeitraum

Für Leistungsberechtigte nach den §§ 2 und 3 AsylbLG und nach den §§ 4, 5 und 6 AsylbLG gelten unterschiedliche Regelungen hinsichtlich des Berichtszeitraums. Leistungsberechtigte nach den § 2 AsylbLG (Leistungen in besonderen Fällen) und § 3 AsylbLG (Grundleistungen) sind als Bestandserhebung zum 31.12. des Jahres zu erheben, wobei für diese Personen zusätzlich Art und Form anderer Leistungen nach dem AsylbLG im Laufe des Berichtsjahres sowie die Beteiligung am Erwerbsleben zu erfassen sind. Für Leistungsberechtigte nach den §§ 4, 5 und 6 AsylbLG sind Daten über das abgelaufene Kalenderjahr zu erfassen.

Rechtskreiswechsel von hilfebedürftigen geflüchteten Menschen aus der Ukraine

Für neu aus der Ukraine geflüchtete hilfebedürftige Menschen besteht eine allenfalls sehr kurzzeitige Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG, solange die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug von SGB II bzw. SGB XII-Leistungen noch nicht vorliegen.

Personen mit Anspruchseinschränkung

Personen mit einer Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG sind unter den jeweils zutreffenden Arten der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder der Analogleistungen nach § 2 AsylbLG, auf die sie jeweils eingeschränkten Anspruch haben, in der Statistik zu erfassen.

Ausschlüsse aus der Statistik

Nicht erfasst werden in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG:

- Leistungsberechtigte, die (ausschließlich) Regelleistungen nach den §§ 2 und 3 AsylbLG beziehen, die zwar im Laufe des Jahres, nicht aber am Jahresende entsprechende Leistungen erhalten haben (erhalten diese Personen im Laufe des Jahres andere Leistungen nach den §§ 4, 5 und 6 AsylbLG, sind die entsprechenden Angaben zu erfassen.);
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sie unterliegen nicht den Regelungen des AsylbLG.

Für sie gilt das sogenannte Primat der Kinder- und Jugendhilfe und werden daher nach den Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechtes im SGB VIII untergebracht, versorgt und betreut und demzufolge in den Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII erfasst;

- Personen, denen ein anderer Aufenthaltstitel als die in § 1 Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeldungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist. Sie sind für diese Zeit nicht leistungsberechtigt nach dem AsylbLG;
- Ausreisepflichtige Personen, denen nach § 1 Absatz 4 AsylbLG Überbrückungsleistungen, Härtefallleistungen oder Rückreise-Darlehen gewährt werden;
- Personen, die ausschließlich Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 2 und 3 Absatz 3 AsylbLG in Verbindung mit den §§ 34 bis 34b SGB XII beziehen (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Ausländerinnen und Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhalten haben oder als Asylberechtigte anerkannt sind. Diese Personen sind nicht (mehr) leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

Aufnahmeeinrichtungen

Hierzu zählen die Aufnahmeeinrichtungen gemäß § 44 AsylG.

Gemeinschaftsunterkunft

Hierunter fallen Einrichtungen im Sinne des § 53 AsylG, sowie sonstige Gemeinschaftsunterkünfte, wie beispielsweise Pflegeheime und Justizvollzugsanstalten.

Dezentrale Unterbringung

Hierzu zählen alle Unterbringungsformen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen gemäß § 44 AsylG und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG, insbesondere Einzelwohnungen.

Gewährte Leistungen in Aufnahmeeinrichtungen

Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen wird der notwendige Bedarf vorrangig durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Der notwendige persönliche Bedarf soll durch Sachleistungen

gedeckt werden, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Sind Sachleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, können auch Leistungen in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden.

Gewährte Leistungen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen

Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen wird der notwendige Bedarf durch Geld- oder Sachleistungen oder in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen oder anderen unbaren Abrechnungen gedeckt. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie wird, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung oder mittels Bezahlkarte erbracht. Der Bedarf für Unterkunft und Heizung kann auch als Direktzahlungen entsprechend § 35a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erfolgen. Der notwendige persönliche Bedarf ist in Form von Bezahlkarten oder durch Geldleistungen zu decken. Soweit der notwendige persönliche Bedarf oder der Bedarf für Haushaltsenergie nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, sind diese als Geldleistung zu erbringen. In Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylgesetzes kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden.

B Qualitätsbericht

entfällt

B. Alle Leistungsberechtigten

Merkmale der/des Leistungsberechtigten	1.Person	2.Person	3.Person	4.Person
Geschlecht				
Männlich	☐ 1	☐ 1	☐ 1	☐ 1
Weiblich	☐ 2	☐ 2	☐ 2	☐ 2
Divers (§ 22 Absatz 3 PStG)	☐ 3	☐ 3	☐ 3	☐ 3
Ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)	☐ 7	☐ 7	☐ 7	☐ 7
Geburtsmonat				
Geburtsjahr				
Staatsangehörigkeit Eintrag gemäß Schlüssel A				
Aufenthaltsrechtlicher Status Eintrag gemäß Schlüssel B				

C. Leistungsberechtigte nach §§ 2 und 3 AsylbLG am 31.12.

Leistungen nach § 2 AsylbLG (Leistungen in besonderen Fällen) und § 3 AsylbLG (Grundleistungen)

Merkmale der/des Leistungsberechtigten	1.Person	2.Person	3.Person	4.Person
Beginn der Leistungsgewährung				
Monat				
Jahr				
Beteiligung am Erwerbsleben				
Vollzeiterwerbstätig	☐ 1	☐ 1	☐ 1	☐ 1
Teilzeiterwerbstätig	☐ 2	☐ 2	☐ 2	☐ 2
Nicht erwerbstätig	☐ 3	☐ 3	☐ 3	☐ 3

Merkmale der/des Leistungsberechtigten	1.Person	2.Person	3.Person	4.Person
Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII oder Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG	☐ 1	☐ 1	☐ 1	☐ 1
Regelbedarfsstufe 2 nach der Anlage zu § 28 SGB XII oder Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 2 AsylbLG	☐ 2	☐ 2	☐ 2	☐ 2
Regelbedarfsstufe 3 nach der Anlage zu § 28 SGB XII oder Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG	☐ 3	☐ 3	☐ 3	☐ 3
Regelbedarfsstufe 4 nach der Anlage zu § 28 SGB XII oder Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG	☐ 4	☐ 4	☐ 4	☐ 4
Regelbedarfsstufe 5 nach der Anlage zu § 28 SGB XII oder Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG	☐ 5	☒ 5	☐ 5	☐ 5
Regelbedarfsstufe 6 nach der Anlage zu § 28 SGB XII oder Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG	☐ 6	☐ 6	☐ 6	☐ 6

Merkmale der/des Leistungsberechtigten	1.Person		2.Person		3.Person		4.Person	
IL: im Laufe des Jahres; JE am Jahresende	IL	JE	IL	JE	IL	JE	IL	JE
Art und Form der Leistung in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG)								
Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Hilfe bei Krankheit, ambulant	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Hilfe bei Krankheit, stationär	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Hilfe zur Pflege	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Sonstige Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Bestand Anspruch auf Leistungen in Form (bzw. auf der Grundlage) einer Gesundheitskarte.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Merkmale der/des Leistungsberechtigten	1.Person		2.Person		3.Person		4.Person	
Form der Grundleistung (§ 3 AsylbLG)	IL	JE	IL	JE	IL	JE	IL	JE
Sachleistung	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Wertgutschein	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Geldleistung	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

D. Leistungsberechtigte nach §§ 4, 5 und 6 AsylbLG im Kalenderjahr

Andere Leistungen nach §§ 4, 5 und 6 AsylbLG

Merkmale der/des Leistungsberechtigten	1.Person		2.Person		3.Person		4.Person	
IL: im Laufe des Jahres; JE: am Jahresende	IL	JE	IL	JE	IL	JE	IL	JE
Art und Form der Leistungen nach §§ 4, 5 und 6 AsylbLG								
Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt in Form ambulanter Behandlung	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt in Form stationärer Behandlung	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Bestand Anspruch auf Leistungen in Form (bzw. auf der Grundlage) einer Gesundheitskarte	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Arbeitsgelegenheit	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Sonstige Leistung in Form von Sachleistung	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Sonstige Leistung in Form von Geldleistung	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz
ab Berichtsjahr 2024

Schlüssel A der Staatsangehörigkeiten

Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
121	albanisch.....	Albanien
123	andorranisch	Andorra
169	belarussisch	Belarus
124	belgisch.....	Belgien
122	bosnisch-herzegowinisch	Bosnien und Herzegowina
168	britisch	Vereinigtes Königreich
185	britisch (BOTC).....	Britische Überseegebiete
125	bulgarisch	Bulgarien
126	dänisch	Dänemark
127	estnisch.....	Estland
128	finnisch	Finnland
129	französisch.....	Frankreich
134	griechisch.....	Griechenland
135	irisch	Irland
136	isländisch.....	Island
137	italienisch.....	Italien
120	jugoslawisch	Jugoslawien
138	jugoslawisch	Jugoslawien, Bundesrepublik
150	kosovarisch	Kosovo
130	kroatisch	Kroatien
139	lettisch	Lettland
141	liechtensteinisch	Liechtenstein
142	litauisch	Litauen
143	luxemburgisch.....	Luxemburg
145	maltesisch.....	Malta
144	mazedonisch.....	Nordmazedonien
146	moldauisch	Moldau, Republik
147	monégassisch	Monaco
140	montenegrinisch	Montenegro
148	niederländisch.....	Niederlande
149	norwegisch.....	Norwegen
151	österreichisch.....	Österreich
152	polnisch	Polen
153	portugiesisch.....	Portugal
154	rumänisch	Rumänien
160	russisch.....	Russische Föderation
156	san-marinesisch	San Marino
157	schwedisch	Schweden
158	schweizerisch.....	Schweiz
170	serbisch.....	Serbien

noch: Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
133	serbisch.....	Serbien
		(einschließlich Kosovo)
155	slowakisch.....	Slowakei
131	slowenisch	Slowenien
159	sowjetisch	Sowjetunion
161	spanisch.....	Spanien
164	tschechisch	Tschechische Republik
162	tschechoslowakisch.....	Tschechoslowakei
163	türkisch	Türkei
166	ukrainisch.....	Ukraine
165	ungarisch.....	Ungarn
167	vatikanisch.....	Vatikanstadt
132	von Serbien und Montenegro	Serbien und Montenegro
181	zyprisch	Zypern

Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
287	ägyptisch.....	Ägypten
274	äquatorialguineisch.....	Äquatorialguinea
225	äthiopisch	Äthiopien
221	algerisch	Algerien
223	angolanisch	Angola
229	beninisch.....	Benin
227	botsuanisch.....	Botsuana
258	burkinisch	Burkina Faso
291	burundisch	Burundi
242	cabo-verdisch	Cabo Verde
246	der Demokratischen Republik Kongo	Kongo, Demokrat. Republik
230	dschibutisch.....	Dschibuti
224	eritreisch	Eritrea
281	eswatinisch	Eswatini
236	gabunisch.....	Gabun
237	gambisch.....	Gambia
238	ghanaisch.....	Ghana
259	guinea-bissauisch	Guinea-Bissau
261	guineisch.....	Guinea
231	ivorisch.....	Côte d'Ivoire
262	kamerunisch.....	Kamerun
243	kenianisch	Kenia

noch: Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
244	komorisch	Komoren
245	kongolesisch	Kongo, Republik
226	lesothisch.....	Lesotho
247	liberianisch	Liberia
248	libysch.....	Libyen
249	madagassisch	Madagaskar
256	malawisch	Malawi
251	malisch.....	Mali
252	marokkanisch.....	Marokko
239	mauretanisch	Mauretanien
253	mauritisches	Mauritius
254	mosambikanisch	Mosambik
267	namibisch	Namibia
232	nigerianisch.....	Nigeria
255	nigrisch	Niger
265	ruandisch	Ruanda
257	sambisch.....	Sambia
268	são-toméisch.....	São Tomé und Príncipe
269	senegalesisch.....	Senegal
271	seychellisch.....	Seychellen
272	sierra-leonisch.....	Sierra Leone
233	simbabweisch	Simbabwe
273	somalisch.....	Somalia
263	südafrikanisch.....	Südafrika
277	sudanesisch	Sudan
276	sudanesisch	Sudan (einschl. Südsudan)
278	südsudanesisch	Südsudan
282	tansanisch.....	Tansania
283	togoisch	Togo
284	tschadisch.....	Tschad
285	tunesisch.....	Tunesien
286	ugandisch.....	Uganda
289	zentralafrikanisch.....	Zentralafrikanische Republik

Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
368	amerikanisch.....	Vereinigte Staaten
320	antiguanisch.....	Antigua und Barbuda
323	argentinisch	Argentinien
324	bahamaisch.....	Bahamas
322	barbadisch	Barbados
330	belizisch.....	Belize
326	bolivianisch.....	Bolivien
327	brasilianisch.....	Brasilien
332	chilenisch.....	Chile
334	costa-ricanisch	Costa Rica

noch: Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
333	dominicanisch.....	Dominica
335	dominikanisch.....	Dominikanische Republik
336	ecuadorianisch	Ecuador
340	grenadisch.....	Grenada
345	guatemalteisch.....	Guatemala
328	guyanisch	Guyana
346	haitianisch.....	Haiti
347	honduranisch	Honduras
355	jamaikanisch	Jamaika
348	kanadisch.....	Kanada
349	kolumbianisch.....	Kolumbien
351	kubanisch.....	Kuba
366	lucianisch	St. Lucia
353	mexikanisch	Mexiko
354	nicaraguanisch.....	Nicaragua
357	panamaisch.....	Panama
359	paraguayisch.....	Paraguay
361	peruanisch.....	Peru
337	salvadorianisch	El Salvador
364	surinamisch.....	Suriname
365	uruguayisch.....	Uruguay
367	venezolanisch.....	Venezuela
369	vincentisch	St. Vincent und die Grenadinen
370	von St. Kitts und Nevis	St. Kitts und Nevis
371	von Trinidad und Tobago	Trinidad und Tobago

Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
423	afghanisch.....	Afghanistan
422	armenisch.....	Armenien
425	aserbaidshanisch	Aserbaidshan
424	bahrainisch	Bahrain
460	bangladeschisch	Bangladesch
426	bhutanisch	Bhutan
429	bruneiisch	Brunei Darussalam
479	chinesisch	China
411	chinesisch (Hongkong)	Hongkong
412	chinesisch (Macau).....	Macau
434	der Demokratischen Volksrepublik Korea.....	Korea, Demokr. Volksrepublik
467	der Republik Korea	Korea, Republik
469	der Vereinigten Arabischen Emirate.....	Vereinigte Arabische Emirate
430	georgisch.....	Georgien

noch: Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
436	indisch	Indien
437	indonesisch	Indonesien
438	irakisch	Irak
439	iranisch	Iran
441	israelisch	Israel
442	japanisch	Japan
421	jemenitisch	Jemen
445	jordanisch	Jordanien
446	kambodschanisch	Kambodscha
444	kasachisch	Kasachstan
447	katarisch	Katar
450	kirgisisch	Kirgisistan
448	kuwaitisch	Kuwait
449	laotisch	Laos
451	libanesisch	Libanon
482	malaysisch	Malaysia
454	maledivisch	Malediven
457	mongolisch	Mongolei
427	myanmarisch	Myanmar
458	nepalesisch	Nepal
459	ohne Bezeichnung	Palästinensische Gebiete (Staat im Werden)
456	omanisch	Oman
461	pakistanisch	Pakistan
462	philippinisch	Philippinen
472	saudi-arabisch	Saudi-Arabien
474	singapurisch	Singapur
431	sri-lankisch	Sri Lanka
475	syrisch	Syrien
470	tadschikisch	Tadschikistan
465	taiwanisch	Taiwan
476	thailändisch	Thailand
471	turkmenisch	Turkmenistan
477	usbekisch	Usbekistan
432	vietnamesisch	Vietnam
483	von Timor-Leste	Timor-Leste

Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
523	australisch	Australien
526	fidschianisch	Fidschi
530	kiribatisch	Kiribati
544	marshallisch	Marshallinseln
545	mikronesisch	Mikronesien
531	nauruisch	Nauru
536	neuseeländisch	Neuseeland
537	palauisch	Palau

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
538	papua-neuguineisch	Papua-Neuguinea
524	salomonisch	Salomonen
543	samoanisch	Samoa
541	tongaisch	Tonga
540	tuvaluisch	Tuvalu
532	vanuatuisch	Vanuatu

Sonstige Schlüssel

999	ohne Angabe	ohne Angabe
997	staatenlos	staatenlos
998	ungeklärt	ungeklärt

Schlüssel B: Aufenthaltsrechtlicher Status	
Aufenthaltsgestattung (Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG).....	1
Vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind (Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG).....	2
Familienangehörige/Familienangehöriger (Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG).....	3
Duldung (Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG).....	4
Einreise über einen Flughafen (Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylbLG).....	5
Aufenthaltserlaubnis (Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG).....	6
Folge- oder Zweitantrag (Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 7 AsylbLG).....	7
Ohne Angabe (einschl. Leistungsberechtigte mit Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA).....)	8
Asylgesuch (Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG).....	9

Schlüssel C: Art der Unterbringung	
Aufnahmeeinrichtung.....	1
Gemeinschaftsunterkunft.....	2
Dezentrale Unterbringung.....	3

Für Ihre Unterlagen

Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ab Berichtsjahr 2024

**Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-
Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²**

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG wird jährlich

- als Bestandserhebung zum 31. Dezember für die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und g sowie
 - für das abgelaufene Kalenderjahr für die Angaben nach § 12 Absatz 2 Nummer 2
- als Vollerhebung durchgeführt.

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des AsylbLG sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des AsylbLG benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das AsylbLG in Verbindung mit dem BStatG.¹

Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und g und Nummer 2 AsylbLG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 23 BStatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühesten Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Die Identnummer ist der amtliche Gemeindeschlüssel der Auskunft gebenden Stelle und dient der statistischen Erfassung und Auswertung der Ergebnisse auf regionaler Ebene.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Für Ihre Unterlagen

Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2025

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 7 vom 13.01.2025 (für Berichtsjahr 2024) sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

Unterrichtung nach § 17 BStatG¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG wird jährlich

- als Bestandserhebung zum 31. Dezember für die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und g AsylbLG sowie
- für das abgelaufene Kalenderjahr für die Angaben nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 AsylbLG

als Vollerhebung durchgeführt.

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des AsylbLG sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des AsylbLG benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das AsylbLG in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.²

Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und g und Nummer 2 AsylbLG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

– vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

– entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Angaben, bei denen die Auskunftserteilung freiwillig ist, sind besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den

Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. **Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.**

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühesten Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber **jedem** zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG. Leistungsberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und eine der Voraussetzungen nach § 1 AsylbLG bzw. die Bedingungen nach § 18 AsylbLG erfüllen.

Seit dem Berichtsjahr (BJ) 2020 erfolgt eine gemeinsame Erhebung der Empfängerinnen und Empfänger von **Regelleistungen und ausschließlich besonderen Leistungen**. Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen nach dem AsylbLG wurden bis einschließlich BJ 2019 in einer eigenen Erhebung separat erfasst.

Unter **Regelleistungen** sind die beiden folgenden Leistungsarten zu verstehen:

- Grundleistungen nach § 3 AsylbLG: Als Grundleistungen erhalten Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts (notwendiger Bedarf). Darüber hinaus werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf).
- Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG entsprechend der Hilfe zum Lebensunterhalt: Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG werden den Leistungsberechtigten, die sich seit **36** Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, nach § 2 AsylbLG Leistungen entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Teil II des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) gewährt. Zu den Regelleistungen gehören die Leistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend der Hilfe zum Lebensunterhalt zur Deckung des täglichen Bedarfs.

Zu den **besonderen Leistungen** zählen

- Andere Leistungen nach §§ 4 bis 6 AsylbLG: Hierbei handelt es sich um die Leistungen, die ggf. zusätzlich zu den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG gewährt werden, und zwar
 - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG);
 - Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG);
 - Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG).
- Leistungen in besonderen Fällen § 2 AsylbLG entsprechend dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII sowie dem Teil II des SGB IX (Eingliederungshilfe): In besonderen Fällen werden den Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG anstelle der vorgenannten anderen Leistungen entsprechend dem SGB XII Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel, insbesondere in Form von Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft, sowie Leistungen entsprechend dem Teil II des SGB IX (Eingliederungshilfe) gewährt.

WICHTIG: Für Leistungsberechtigte nach den §§ 2 und 3 AsylbLG und nach den §§ 4, 5 und 6 AsylbLG gelten unterschiedliche Regelungen hinsichtlich des Berichtszeitraums:

- Leistungsberechtigte nach den § 2 AsylbLG (Leistungen in besonderen Fällen) und § 3 AsylbLG (Grundleistungen) sind als Bestandserhebung zum 31.12. des Jahres zu erheben, wobei **für diese Personen zusätzlich Art und Form anderer Leistungen nach dem AsylbLG im Laufe des Berichtsjahres sowie die Beteiligung am Erwerbsleben** zu erfassen sind.
- Für Leistungsberechtigte nach den §§ 4, 5 und 6 AsylbLG sind Daten über das abgelaufene Kalenderjahr zu erfassen.

Bitte beachten Sie hierzu auch die Beispiele zur Periodizität und zum Berichtszeitraum in **Anlage 1** am Ende des Dokuments (S. 29)!

Hinweis: Personen mit einer Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG sind unter den jeweils zutreffenden Arten der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder der Analogleistungen nach § 2 AsylbLG, auf die sie jeweils eingeschränkten Anspruch haben, in der Statistik zu erfassen.

Nicht erfasst werden in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG:

- Leistungsberechtigte, die (ausschließlich) Regelleistungen nach den §§ 2 und 3 AsylbLG beziehen, die zwar im Laufe des Jahres, nicht aber am Jahresende entsprechende Leistungen erhalten haben (erhalten diese Personen im Laufe des Jahres andere Leistungen nach den §§ 4, 5 und 6 AsylbLG, sind die entsprechenden Angaben zu erfassen.)
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sie unterliegen nicht den Regelungen des AsylbLG. Für sie gilt das sogenannte Primat der Kinder- und Jugendhilfe und werden daher nach den Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechtes im SGB VIII untergebracht, versorgt und betreut und demzufolge in den Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII erfasst.
- Personen, denen ein anderer Aufenthaltstitel als die in § 1 Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist. Sie sind für diese Zeit nicht leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.
- **Ausreisepflichtige Personen, denen nach § 1 Absatz 4 AsylbLG Überbrückungsleistungen, Härtefallleistungen oder Rückreise-Darlehen gewährt werden.**
- **Personen, die ausschließlich** Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 2 und 3 Absatz 3 AsylbLG in Verbindung mit den §§ 34 bis 34b SGB XII beziehen (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Ausländerinnen und Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhalten haben oder als Asylberechtigte anerkannt sind. Diese Personen sind nicht (mehr) leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

Meldung zur Statistik

Im Rahmen der Erhebung über die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind jeweils die Angaben für Personen einer Familie bzw. eines Haushalts einzutragen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

Die Daten sind bis spätestens 01. März des Folgejahres an das zuständige Statistische Landesamt zu übermitteln.

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung: [IDEV](#) bzw. [CORE-Webanwendung](#).

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Rechtskreiswechsel von hilfebedürftigen geflüchteten Menschen aus der Ukraine

Für neu aus der Ukraine geflüchtete hilfebedürftige Menschen besteht eine allenfalls sehr kurzzeitige Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG, solange die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug von SGB II bzw. SGB XII-Leistungen noch nicht vorliegen.

Hilfsmerkmale – Allgemeine Angaben

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																																							
Bogenart																																																									
EF1 – Bogenart	1	Bogenart 3 = Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz																																																							
Regionalschlüssel der Auskunft gebenden Stelle																																																									
EF2U1 – BerichtseinheitID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der amtlichen Gemeindeschlüsselnummer . Die regionale Signierung für die Auskunft gebende Stelle (BerichtseinheitID) ist – wie bisher – nach folgendem Muster vorzunehmen: <table><tr><th>Melder/auskunft-gebende Stelle</th><th>Land</th><th>Kreis</th><th>Gemeinde</th><th>Art des Trägers</th></tr><tr><td>Überörtlicher Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>999</td><td>2</td></tr><tr><td colspan="5">Örtlicher Träger:</td></tr><tr><td>Landkreis</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td></td><td>1</td></tr><tr><td>Kreisfreie Stadt</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>000</td><td>1</td></tr><tr><td colspan="5">Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</td></tr><tr><td>Landkreis</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td></td><td>2</td></tr><tr><td>Kreisfreie Stadt</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>000</td><td>2</td></tr><tr><td colspan="5">Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</td></tr><tr><td>Überörtlichen Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>2</td></tr><tr><td>Örtlichen Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>1</td></tr></table> GV 100: Signierung gemäß Gemeindeverzeichnis GV 100.	Melder/auskunft-gebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2	Örtlicher Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		1	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1	Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		2	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2	Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:					Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1
Melder/auskunft-gebende Stelle	Land		Kreis	Gemeinde	Art des Trägers																																																				
Überörtlicher Träger	GV 100		GV 100	999	2																																																				
Örtlicher Träger:																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		1																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1																																																					
Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		2																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2																																																					
Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:																																																									
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2																																																					
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1																																																					
EF2U2 – BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1																																																								
EF2U3 – BerichtseinheitID (Kreis)	2																																																								
EF2U4 – BerichtseinheitID (Gemeinde)	3																																																								

Zu beachten:
Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk und Kreis sind Pflichtangaben.
Die Angaben zur Gemeinde sind entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter Berücksichtigung der Satzart 60. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist. <u>Hinweis:</u> Die in der Merkmalsübersicht zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der auskunftgebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.

Erhebungsmerkmale

A. Haushalt

Abschnitt A bezieht sich auf Angaben für den gesamten gemeinsamen Haushalt von Leistungsberechtigten nach § 2 oder 3 AsylbLG sowie **von** Leistungsberechtigten, die ausschließlich Leistungen nach §§ 4, 5 oder 6 AsylbLG erhalten.

Eine Erfassung der Art und Höhe des eingesetzten Einkommens des Haushalts ist nur für Haushalte mit Leistungsberechtigten nach §§ 2 oder 3 AsylbLG am 31.12. des Jahres vorzunehmen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Angaben zum Haushalt für alle Leistungsberechtigten		
Kennnummer		
EF4 – Kenn_Nr	11	Die Kennnummer dient ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Die Berichtsstellen legen für jede Familie bzw. jeden Haushalt eine 11-stellige Kennnummer an. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z. B. +, -, &, usw. Nach Möglichkeit sollen jedoch nur Ziffern verwendet werden. Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und Gemeinden gibt es für den Aufbau und die Vergabe der Kennnummer keine bundeseinheitliche Regelung. Jeder Sozialhilfeträger muss dafür Sorge tragen, dass innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z. B. Gemeinde, Kreis) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben wird, d. h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden. Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass die Sachbearbeiterin / der Sachbearbeiter regelmäßig ein Verzeichnis führt, das die Kennnummer dem internen Aktenzeichen des Sozialamtes gegenüberstellt. Beispiele:

Merkmalsname	St.	Beschreibung										
		<table><tr><td><u>Kennnummer</u></td><td><u>Aktenzeichen</u></td></tr><tr><td>00000000001</td><td>AB-Z857/14</td></tr><tr><td>00000000002</td><td>AS-Z878/32</td></tr><tr><td>00000000003</td><td>XY-123456777</td></tr><tr><td>00000000004</td><td>12/34/12</td></tr></table> Auf diese Weise kann die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen. Die Kennnummer ist bei den auskunftspflichtigen Stellen über die gesamte Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezugs dauerhaft beizubehalten!	<u>Kennnummer</u>	<u>Aktenzeichen</u>	00000000001	AB-Z857/14	00000000002	AS-Z878/32	00000000003	XY-123456777	00000000004	12/34/12
<u>Kennnummer</u>	<u>Aktenzeichen</u>											
00000000001	AB-Z857/14											
00000000002	AS-Z878/32											
00000000003	XY-123456777											
00000000004	12/34/12											
Art des Trägers												
EF5 – Art_des_Traegers	1	Bei den Angaben zur Art des Trägers ist zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern zu unterscheiden. 1 = Örtlicher Träger: Örtliche Träger sind die nach Landesrecht für die dezentrale Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auf Gemeinde- und Kreisebene. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Örtlicher Träger" anzugeben. 2 = Überörtlicher Träger: Überörtliche Träger sind höhere Kommunalbehörden sowie die Länder selbst, sofern diese für die Durchführung des AsylbLG zuständig sind. Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von ihren Aufgaben nach dem AsylbLG herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Überörtlicher Träger" anzugeben.										
Wohnort der Personengemeinschafts Haushalts												

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF6U1 – Wohnort_des_Haushalts_Land	2	Als Wohnort der Leistungsberechtigten bzw. des Haushalts ist der gemeldete Hauptwohnsitz anzugeben. Ist dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen. Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden. Die Angaben zum Wohnort sind – vollständig für das betreffende Land, den Regierungsbezirk, den Kreis und die Gemeinde – gemäß dem jeweils aktuell gültigen Stand des Gemeindeleitbandes GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 zu Grunde zu legen. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. <u>Hinweis:</u> Die in der Merkmalsübersicht zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis des Wohnortes der Personengemeinschaft setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.
EF6U2 – Wohnort_des_Haushalts_Regierungsbezirk	1	
EF6U3 – Wohnort_des_Haushalts_Kreis	2	
EF6U4 – Wohnort_des_Haushalts_Gemeinde	3	
EF6U5 – Wohnort_des_Haushalts_Gemeindeteil	3	
Art der Unterbringung		
Im Laufe des Jahres EF7IL – Art_Unterbringung_IL (gemäß Schlüssel C)	1	Jede Unterkunft, in der Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG untergebracht sind, muss durch die meldende Stelle einer der drei nachfolgend beschriebenen Unterkunftsarten zugeordnet werden. Die Erfassung der Art der Unterbringung erfolgt übergreifend für alle Leistungsberechtigten eines gemeinsamen Haushalts.
Am Jahresende EF7JE – Art_Unterbringung_JE (gemäß Schlüssel C)	1	1 = Aufnahmeeinrichtung: Hierzu zählen die Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG. 2 = Gemeinschaftsunterkunft: Hierunter fallen die Einrichtungen im Sinne des § 53 AsylG, sowie sonstige Gemeinschaftsunterkünfte, wie beispielsweise Pflegeheime und Justizvollzugsanstalten. 3 = Dezentrale Unterbringung: Hierzu zählen alle Unterbringungsformen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG, insbesondere Einzelwohnungen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Die Unterbringungsarten „Gemeinschaftsunterkunft“ und „Dezentrale Unterbringung“ werden dabei hinsichtlich der Verfügbarkeit von gemeinschaftlich zu nutzenden Einrichtungen unterschieden. Die Zusammensetzung der in den Unterkünften untergebrachten Personenkreise (Asylbewerber, Obdachlose, Nichtsesshafte usw.) ist hierfür irrelevant. Stehen Teile des von staatlicher Seite betriebenen oder angemieteten Wohnraums (insbesondere Küche oder Sanitärbereich) für mehrere bzw. verschiedene Wohnparteien – unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme – zur Verfügung und ermöglichen somit keine eigenständige Haushaltsführung, handelt es sich demnach um eine Gemeinschaftsunterkunft. Besteht dagegen die Möglichkeit zur Nutzung einer eigenen Küche und eines Sanitärbereichs sowie eines eigenen Wohnungseingangs und leben in dieser Wohnung nur Personen aus einem Haushalt, handelt es sich um eine dezentrale Unterbringung. Dies trifft auch dann zu, wenn es sich dabei um baulich getrennte, abgeschlossene Wohneinheiten innerhalb einer nur von Asylbewerbern genutzten Unterbringung handelt. <u>Hinweise:</u> - Eine Erfassung der Art der Unterbringung im Laufe des Jahres ist nur bei Gewährung und gleichzeitiger Erfassung von (mindestens einer der) anderen Leistungen nach §§ 4, 5 oder 6 AsylbLG im Laufe des Jahres zulässig. - Wurden ausschließlich Leistungen nach §§ 4, 5 oder 6 AsylbLG im Laufe des Jahres gewährt und erfasst (und somit keine Leistungen nach §§ 4, 5 oder 6 AsylbLG am Jahresende und keine Leistungen nach §§ 2 oder 3 AsylbLG) ist eine Erfassung der Art der Unterbringung am Jahresende nicht zulässig! - Mindestens eine der beiden Ausprägungen „im Laufe des Jahres“ und „am Jahresende“ muss immer zwingend erfasst sein.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		- Im Falle eines Bezugs sowohl von Leistungen nach den §§ 2 oder 3 AsylbLG am Jahresende und von Leistungen nach den §§ 4, 5 oder 6 AsylbLG im Laufe des Jahres sind beide Ausprägungen der Art der Unterbringung zu erfassen und identisch zu signieren. - Bei einem Wechsel der Art der Unterbringung im Laufe des Jahres ist in EF7IL die jeweils aktuellere Unterbringungsart zu erfassen.
Angaben zum Haushalt von Leistungsberechtigten nach §§ 2 oder 3 AsylbLG am 31.12.		
Art des eingesetzten Einkommens und Vermögens		
EF8 – Art_Einkomm_Vermoegen	1	Bei Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, haben Leistungsberechtigte, soweit verfügbares Einkommen und Vermögen vorhanden sind, dem Kostenträger nach § 7 Absatz 1 AsylbLG die Kosten für erhaltene Leistungen nach § 3a Absatz 2 AsylbLG sowie die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie für sich und ihre Familienangehörigen zu erstatten. Die in § 7 Absatz 2 AsylbLG genannten Einkommen sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Zudem sind die in § 7 Absatz 3 und Absatz 5 AsylbLG genannten Regelungen zur Absetzung von Einkommen und Vermögen zu beachten. Bei der Erfassung der Art des eingesetzten Einkommens und Vermögens ist nur die wichtigste Position auszuwählen: 1 = Einkommen aus Erwerbstätigkeit 2 = Vermögen 3 = Staatliche Sozialleistungen 4 = Unterhaltszahlungen Dritter 5 = Sonstige Einkünfte 6 = Kein Einkommen und Vermögen vorhanden Bei mehreren Einkommens-/Vermögensarten ist dies die betragsmäßig höchste Position. Erfolgt seitens des Leistungsberechtigten keinerlei Kostenerstattung, so ist "Kein Einkommen und Vermögen vorhanden" auszuwählen. Ein Einsatz von Einkommen/Vermögen im Sinne dieser Statistik liegt auch dann vor, wenn der Kostenträger die tatsächlich erbrachten Leistungen in Höhe der einsetzbaren Beträge gekürzt

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		hat (sog. "Netto-Gewährung") und somit keinerlei direkte Geldzahlungen des Leistungsberechtigten an den Kostenträger erfolgen.
Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens		
EF9 – Hoehe_Einkomm_Vermoegen	4	Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen. Hier ist der monatliche Betrag in vollen Euro anzugeben, den der Leistungsberechtigte für sich und seine Familienangehörigen dem Kostenträger für Leistungen in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 AsylbLG erstattet für – Unterbringung und Heizung, – Haushaltsenergie, – gewährte Sachleistungen in einer Einrichtung (z.B. Hausrat), – anderweitige Leistungen (z.B. Wohnungsinstandhaltung). Dabei sind die Sonderregelungen hinsichtlich des Einsatzes von eigenem Einkommen aus Erwerbstätigkeit (§ 7 Absatz 3 AsylbLG) und des Vermögens für den Leistungsberechtigten und die im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen zu beachten. Anzugeben ist stets der Betrag des eingesetzten Einkommens und Vermögens, der sich für einen vollen Monat ergibt. Letzteres ist vor allem dann von Bedeutung, wenn die Hilfe innerhalb des Monats beginnt und somit die Kostenerstattung ebenfalls nur für diesen Zeitabschnitt geleistet wird. Im Falle der "Netto-Gewährung" (siehe hierzu auch "Art des eingesetzten Einkommens und Vermögens") ist der Betrag anzugeben, um den der eigentliche Leistungsanspruch gemindert wird.

B. Alle Leistungsberechtigten

Die Erhebungsmerkmale im **Abschnitt B** sind zu erfassende Pflichtfelder für alle einzelnen in der Statistik erfassten Leistungsberechtigten, unabhängig von der jeweiligen Leistungsart nach § 2, § 3 oder den §§ 4 bis 6 AsylbLG (siehe hierzu die Erläuterungen unter „Abgrenzung des Erhebungsbereichs“).

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Geschlecht		
EF10 – Geschlecht	1	Angaben zum Geschlecht (nach Geburtenregister) sind mit 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG) oder 7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) anzugeben. Für die Signierung des Geschlechts ist die jeweilige Angabe im Geburtenregister maßgeblich. Eine Signierung mit „3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)“ bzw. mit „7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ darf somit nur erfolgen, wenn dies entsprechend im Geburtenregister eingetragen ist.
Geburtsmonat und Jahr		
EF11U1 – Geb_Monat	2	Der Geburtsmonat des/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF11U2 – Geb_Jahr	4	Das Geburtsjahr des/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. „1948“).
Staatsangehörigkeit		
EF12 – Staatsang (gemäß Schlüssel A)	3	Die Erfassung der Staatsangehörigkeit erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes. ³ Für das Berichtsjahr ist die jeweils zum 31.12. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik maßgebend. Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer „999“ zu signieren.

Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staat-Gebietsystematik/staatsangehoerigkeit-gebietsschluessel.html>.

Merkmalsname	St.	Beschreibung										
		Die Schlüsselnummer „998“ ist für ungeklärte Staatsangehörigkeiten zu verwenden. Alte Gebietsstände – wie bspw. der Sudan (einschließlich Südsudan; Schlüssel 276) oder wie nachfolgend am Beispiel von Jugoslawien dargestellt – bleiben in der Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen mit den jeweiligen Staatsangehörigkeitsschlüsseln erhalten und können bei Bedarf signiert werden: Beispiel: <table><tr><th>Schlüssel</th><th>Staat/Gebiet</th></tr><tr><td>120</td><td>Jugoslawien (Gesamtjugoslawien)</td></tr><tr><td>138</td><td>Jugoslawien, Bundesrepublik</td></tr><tr><td>133</td><td>Serbien (einschließlich Kosovo)</td></tr><tr><td>132</td><td>Serbien und Montenegro</td></tr></table>	Schlüssel	Staat/Gebiet	120	Jugoslawien (Gesamtjugoslawien)	138	Jugoslawien, Bundesrepublik	133	Serbien (einschließlich Kosovo)	132	Serbien und Montenegro
Schlüssel	Staat/Gebiet											
120	Jugoslawien (Gesamtjugoslawien)											
138	Jugoslawien, Bundesrepublik											
133	Serbien (einschließlich Kosovo)											
132	Serbien und Montenegro											
Aufenthaltsrechtlicher Status												
EF13 – Aufenthalt_Status (gemäß Schlüssel B)	1	Für Leistungsberechtigte ist der aufenthaltsrechtliche Status anhand der nachfolgenden Kategorien zu erfassen: 1 = Leistungsberechtigte, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzen (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG) 2 = Leistungsberechtigte, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist (§ 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG) 3 = Leistungsberechtigte, die Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 AsylbLG genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen (Familienangehörige/r) (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG) 4 = Leistungsberechtigte, die eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) besitzen (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG)										

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		5 = Leistungsberechtigte, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylbLG) 6 = Leistungsberechtigte, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen - wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 AufenthG, - nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG oder - nach § 25 Absatz 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt (§ 1 Absatz 1 Nummer 3, 7 = Leistungsberechtigte, die einen Folgeantrag nach § 71 AsylG oder einen Zweitantrag nach § 71a AsylG stellen (§ 1 Absatz 1 Nummer 7 AsylbLG) 8 = Ohne Angabe (einschl. Leistungsberechtigte mit Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)) 9 = Leistungsberechtigte, die ein Asylgesuch geäußert haben und nicht die in § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 bis 5 und 7 AsylbLG genannten Voraussetzungen erfüllen (§ 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG) <u>Hinweis:</u> Die Ausprägungen 1 bis 8 entsprechen den bisherigen Ausprägungen im Erhebungsbogen bzw. der Merkmalsübersicht der Statistik der Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG. Die Auflistung wurde um die neue Ausprägung 9 (Asylgesuch) ergänzt, um die bisherige Struktur/Reihenfolge beizubehalten. Die hier angegebene Reihenfolge entspricht – wie bisher – nicht der in § 1 Absatz 1 AsylbLG berücksichtigten Reihenfolge!

C. Leistungsberechtigte nach §§ 2 und 3 AsylbLG am 31.12. des Jahres

Die Erhebungsmerkmale im **Abschnitt C** sind ausschließlich für Leistungsberechtigte nach § 2 oder § 3 AsylbLG am 31.12. des Jahres zu erfassen. Für Leistungsberechtigte, die keine Leistungen nach § 2 oder § 3 AsylbLG am 31.12. des Jahres, sondern **ausschließlich** Leistungen nach den §§ 4 bis 6 AsylbLG erhalten haben, ist keine Erfassung der Erhebungsmerkmale in diesem Abschnitt vorzunehmen.

Eine Erfassung einer Leistung nach § 2 oder § 3 AsylbLG im Laufe des Jahres darf nur erfolgen, wenn mindestens eine der Leistungen nach § 2 oder § 3 AsylbLG am Jahresende erfasst wird (es muss sich hierbei nicht um die gleiche Leistung bzw. Leistungsart handeln! Wurden für eine Person Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG am Jahresende (31.12.) gewährt und erfasst, ist – unter der Voraussetzung einer tatsächlichen Leistungsgewährung – eine Erfassung aller Leistungsarten im Laufe des Jahres für diese Person zulässig, einschließlich evtl. gewährter Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Der umgekehrte Fall hingegen – ein Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG am Jahresende und von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG im Laufe des Jahres – ist nicht möglich).

Wird eine Hilfeart am Jahresende erfasst, muss diese immer auch im Laufe des Jahres erfasst werden.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Beginn der Leistungsgewährung		
Als frühester Beginn der Leistungsgewährung ist der Monat des Inkrafttretens des AsylbLG zulässig. Handelt es sich bei den Leistungsberechtigten um Personen, die unmittelbar vor Inkrafttreten des AsylbLG am 1.11.1993 bereits Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten haben, so ist als Beginn der Leistungsgewährung "11 1993" (Monat/Jahr) einzutragen. Ab BJ 2020 ist eine Erfassung des Beginns der Leistungsgewährung für alle Leistungsberechtigten nach § 2 und § 3 AsylbLG vorzunehmen. Maßgeblich ist somit der erstmalige Leistungsbezug nach dem AsylbLG.		
EF14U1 – Beginn_Leistungsgewährung_Monat	2	Der Monat des Beginns der Leistungsgewährung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF14U2 – Beginn_Leistungsgewährung_Jahr	4	Das Jahr des Beginns der Leistungsgewährung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2013“).
Beteiligung am Erwerbsleben		
EF15 – Erwerbsleben	1	Hier ist zu erfassen, ob die Leistungsberechtigten zum Stand 31.12. des Jahres einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Erwerbstätige: Hierzu zählen nur Leistungsberechtigte, die gemäß § 8a AsylbLG der zuständigen Behörde die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit gemeldet

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		haben. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG zählen in diesem Zusammenhang nicht als Erwerbstätigkeit. Vollzeiterwerbstätig sind die vorgenannten Personen, deren reguläre Arbeitszeit der tariflichen Arbeitszeit entspricht oder darüber liegt. Teilzeiterwerbstätig sind die oben genannten Personen, deren reguläre Arbeitszeit unter der tariflichen Arbeitszeit liegt. Als nicht erwerbstätig gelten alle Personen, die nicht einer der vorgenannten Kategorien zuzuordnen sind.
Regelbedarfsstufe bzw. Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG (Siehe Anlage 2, S. 29f) Für jeden Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG ist die Regelbedarfsstufe und für jede/n Leistungsberechtigte/n nach § 3 AsylbLG der Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 AsylbLG zu erfassen. Hinweise: - Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 19.10.2022 (BvL 3/21) entschieden, dass § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 AsylbLG mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums unvereinbar ist. Das BVerfG hat die vorgenannte Norm nicht für nichtig erklärt, sondern angeordnet, dass bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung für alleinstehende erwachsene AsylbLG-Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften während des Analogleistungsbezugs die Regelbedarfsstufe 1 Anwendung findet. Die Anordnung des BVerfG bezieht sich nur auf § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 AsylbLG und damit nur auf den vorgenannten Personenkreis im Analogleistungsbezug. Die Entscheidung des BVerfG bindet die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden (§ 31 Abs. 1 BVerfGG). Sie wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und hat Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 2 BVerfGG i. V. m. § 13 Nr. 11 BVerfGG). - Ende 2022 gab es unter den Bundesländern keine Verständigung auf eine einheitliche Anwendung des BVerfG-Beschlusses auf Grundleistungsberechtigte. Sowohl die Anwendung der Bedarfsstufe 1 (bei Befürwortung der Übertragbarkeit des Beschlusses auf den Grundleistungsbezug) als auch die Anwendung der Bedarfsstufe 2 (bei Ablehnung der Übertragbarkeit des Beschlusses und damit Anwendung des § 3a AsylbLG) auf alleinstehende erwachsene AsylbLG-Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften während des Grundleistungsbezugs, ist nachvollziehbar. Den Ländern obliegt die Ausführung des AsylbLG.		
EF16 – Regelbedarfsstufe	1	Eine Erfassung des Haushaltsvorstandes findet ab Berichtsjahr 2020 nicht mehr statt. Zu erfassen sind für jede nach § 2 oder § 3 AsylbLG leistungsberechtigte Person die jeweilige Regelbedarfsstufe bzw. der Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 AsylbLG.

Merkmalsname	St.	Beschreibung																					
		Ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 und von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ist nicht möglich. Zu erfassen ist daher entweder die jeweilige Regebedarfsstufe (Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG) oder der jeweilige Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 AsylbLG (Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG) nach dem folgenden Muster: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ausprägung</th><th>Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG</th><th>Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td><td>Regelbedarfsstufe 1</td><td>Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG</td></tr> <tr> <td>2</td><td>Regelbedarfsstufe 2</td><td>Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 2 AsylbLG</td></tr> <tr> <td>3</td><td>Regelbedarfsstufe 3</td><td>Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG</td></tr> <tr> <td>4</td><td>Regelbedarfsstufe 4</td><td>Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG</td></tr> <tr> <td>5</td><td>Regelbedarfsstufe 5</td><td>Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG</td></tr> <tr> <td>6</td><td>Regelbedarfsstufe 6</td><td>Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG</td></tr> </tbody> </table> Eine detaillierte Übersicht über die jeweiligen Regelbedarfsstufen zu Ende 2022 nach der Anlage zu § 28 SGB XII in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 4 AsylbLG und Beschluss des BVerfG vom 19.10.2022 (1 BvL 3/21) für die Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG bzw. die Typen nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 AsylbLG ist als Anlage 2 am Ende des Dokuments beigefügt (S. 29f).	Ausprägung	Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG	Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG	1	Regelbedarfsstufe 1	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG	2	Regelbedarfsstufe 2	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 2 AsylbLG	3	Regelbedarfsstufe 3	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG	4	Regelbedarfsstufe 4	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG	5	Regelbedarfsstufe 5	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG	6	Regelbedarfsstufe 6	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG
Ausprägung	Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG	Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG																					
1	Regelbedarfsstufe 1	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG																					
2	Regelbedarfsstufe 2	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 2 AsylbLG																					
3	Regelbedarfsstufe 3	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG																					
4	Regelbedarfsstufe 4	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG																					
5	Regelbedarfsstufe 5	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG																					
6	Regelbedarfsstufe 6	Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG																					
Art und Form der Leistung in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG) Leistungsberechtigten werden nach § 2 AsylbLG abweichend nach den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 AsylbLG Leistungen nach dem SGB XII und nach Teil II des SGB IX gewährt, wenn sie sich seit 36 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Für den Bedarf des täglichen Lebens sind dies Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII. Darüber hinaus kommen hierfür die Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII sowie die Leistungen nach Teil II des SGB IX (Eingliederungshilfe) in Betracht.																							

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Mehrfachnennungen sind zulässig. <u>Hinweise:</u> - Ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG und von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG jeweils am Jahresende ist nicht möglich und eine entsprechende Erfassung nicht zulässig. - Ebenso ist eine gleichzeitige Erfassung von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG am Jahresende und eine Erfassung von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG im Laufe des Jahres nicht zulässig.		
Hilfe zum Lebensunterhalt		
Im Laufe des Jahres EF17IL – HLU_IL	1	Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hier in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in Frage.
Am Jahresende EF17JE – HLU_JE	1	Hier sind gewährte Bedarfe des täglichen Lebens der Hilfe zum Lebensunterhalt zu erfassen.
Hilfe bei Krankheit ambulant		
Im Laufe des Jahres EF18IL – HbK_ambu_IL	1	Hilfe bei Krankheit wird erbracht, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.
Am Jahresende EF18JE – HbK_ambu_JE	1	Unter den Hilfen bei Krankheit sind notwendige ärztliche und zahnärztliche Behandlungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie Zahnersatz zu erfassen. Hilfen bei Krankheit sind sowohl für am Jahresende als auch für im Laufe des Jahres gewährte Leistungen zu erfassen. Eine differenzierte Erfassung der Hilfen bei Krankheit zwischen „ambulant“ und „stationär“ ist ab dem Berichtsjahr 2025 jedoch nicht mehr vorzunehmen. Bis zu einer entsprechenden Umstellung der Erhebungsmerkmale (voraussichtlich ab BJ 2026) soll die Erfassung sowohl ambulanter als auch stationärer Hilfen bei Krankheit übergangsweise in den Erhebungsmerkmalen „EF18IL“ (Hilfen im Laufe des Jahres) und „EF18JE“ (Hilfen am Jahresende) erfolgen. Hilfen bei Krankheit sind auch bei Besitz einer gültigen Bescheinigung für die Inanspruchnahme von Krankenbehandlungen (Berechtigungsschein, Behandlungsschein u. Ä.), nicht jedoch bei Besitz einer elektronischen Gesundheitskarte (seperates Erhebungsmerkmal EF23), zu erfassen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Hinweis: - Es ist unerheblich, ob eine Bescheinigung (Berechtigungsschein, Behandlungsschein u. Ä.) pauschal oder anlassbezogen ausgestellt wurde und ob die Bescheinigung tatsächlich für die Inanspruchnahme einer Krankenbehandlung eingesetzt wurde. - Umfasst die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung den 31.12. des Berichtsjahres so ist neben der Hilfe im Laufe des Jahres (EF18IL) auch die Hilfe am Jahresende (EF18JE) zu signieren - Für Leistungsberechtigte im Besitz einer elektronischen Gesundheitskarte am Jahresende dürfen keine Hilfen bei Krankheit am Jahresende erfasst werden.
Hilfe bei Krankheit stationär		
Im Laufe des Jahres EF19IL – HbK_stat_IL	1	Siehe Hilfen bei Krankheit ambulant.
Am Jahresende EF19JE – HbK_stat_JE	1	
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft		
Im Laufe des Jahres EF20IL – HbSchwM_IL	1	Zur Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft zählen - ärztliche Behandlung und Betreuung sowie Hebammenhilfe - Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln - Pflege in einer stationären Einrichtung und - häusliche Pflege nach den §§ 64c und 64f SGB XII sowie die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson.
Am Jahresende EF20JE – HbSchwM_JE	1	
Hilfe zur Pflege		
Im Laufe des Jahres EF21IL – HzP_IL	1	Die Hilfe zur Pflege umfasst die in den §§ 61 bis 66 SGB XII genannten Leistungen, darunter insbesondere Pflegegeld, häusliche Pflegehilfe, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege sowie weitere Leistungen.
Am Jahresende EF21JE– HzP_JE	1	
Sonstige Hilfe nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII bzw. nach Teil II des SGB IX		
Im Laufe des Jahres	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF22IL – sonstHilf_5_9_IL		Hierzu zählen alle übrigen – im Vorangegangenen nicht genannten – Hilfearten nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII wie die übrigen Leistungen der Hilfe zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII sowie die Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII und der Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel SGB XII.
Am Jahresende EF22JE – sonstHilf_5_9_JE	1	
Weiterhin sind hier die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil II des SGB IX zu erfassen.		
Besitz einer Gesundheitskarte		
Im Laufe des Jahres EF23IL – Leist_Anspr_GesundKarte_Par_2_IL	1	Gemäß § 264 SGB V Abs. 2 werden Krankenbehandlungen von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 AsylbLG, die nicht versichert sind, von der Krankenkasse übernommen. Sie erhalten gemäß § 264 SGB V Abs. 4 eine elektronische Gesundheitskarte. Sind Leistungsempfänger unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung im Besitz einer (elektronischen) Gesundheitskarte, ist dies hier zu erfassen. Für eine Erfassung ist dabei irrelevant, ob tatsächlich ärztliche bzw. zahnärztliche Leistungen auf Grundlage der Gesundheitskarte in Anspruch genommen worden sind.
Am Jahresende EF23JE – Leist_Anspr_GesundKarte_Par_2_JE	1	
Form der Grundleistung (§ 3AsylbLG) Die Grundleistungen umfassen den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts. Zusätzlich werden den Leistungsberechtigten Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). Bei einer Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung wird der notwendige Bedarf nach § 3 Absatz 2 AsylbLG vorrangig in Form von Sachleistungen gewährt. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen sind vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs zu gewähren. <u>Hinweise:</u> - Ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG und von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG jeweils am Jahresende ist nicht möglich und eine entsprechende Erfassung nicht zulässig. - Ebenso ist eine gleichzeitige Erfassung von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG am Jahresende und eine Erfassung von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG im Laufe des Jahres nicht zulässig.		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Sachleistungen		
Im Laufe des Jahres EF24IL – Sachleistung_IL	1	Zu den hier zu erfassenden Sachleistungen zählen - Sachleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 AsylbLG, - leihweise zur Verfügung gestellte Gebrauchsgüter nach § 3 Absatz 2 Satz 3 AsylbLG, - Sachleistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 AsylbLG, - Sachleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG, - Sachleistungen zur Deckung des Bedarfs für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 3 AsylbLG, - Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylgesetzes für den notwendigen persönlichen Bedarf nach § 3 Absatz 3 Satz 6 AsylbLG.
Am Jahresende EF24JE – Sachleistung_JE	1	
Wertgutschein		
Im Laufe des Jahres EF25IL – Wertgutschein_IL	1	In einer Aufnahmeeinrichtung können Wertgutscheine (oder andere vergleichbare unbare Abrechnungen) gewährt werden, wenn - Kleidung nicht geleistet werden kann oder - Sachleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich sind. Außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung können Wertgutscheine anstelle der Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs gewährt werden, soweit es nach den Umständen erforderlich ist.
Am Jahresende EF25JE – Wertgutschein_JE	1	
Geldleistungen oder Bezahlkarte		
Im Laufe des Jahres EF26IL – Geldleistung_IL	1	Zu den zu erfassenden Geldleistungen zählen - Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 1 AsylbLG, - Geldleistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 3 Satz 5 AsylbLG,
Am Jahresende EF26JE – Geldleistung_JE	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		- Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 3 Absatz 1 Satz 5 AsylbLG. Geldleistungen, die in Form der Bezahlkarte an die Empfängerinnen und Empfänger ausgezahlt werden, sind ebenfalls hier zu erfassen.

D. Leistungsberechtigte nach §§ 4, 5 und 6 AsylbLG im Kalenderjahr

Im Abschnitt D sind sämtliche sowohl im Laufe des Jahres als auch am Jahresende gewährten Leistungen nach §§ 4, 5 und 6 AsylbLG zu erfassen. Dies gilt auch für alle Leistungsberechtigten, die nicht am 31.12. des Jahres Leistungen nach § 2 oder 3 AsylbLG erhalten haben! Wird eine Hilfeart am Jahresende erfasst, muss diese immer auch im Laufe des Jahres erfasst werden.

Art und Form anderer Leistungen (§§ 4 bis 6 AsylbLG)		
Sofern einer Person die hier aufgeführten Leistungen nach §§ 4 bis 6 AsylbLG gewährt wurden, sind die entsprechenden Hilfearten anzugeben. Dabei ist jeweils zu unterscheiden, ob diese Leistung im Laufe des Jahres oder am Jahresende erbracht wurde.		
Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt		
Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt – ambulant		Zu den Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG) zählen die folgende Leistungen: – erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln; – sonstige Leistungen, die zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlich sind; – Versorgung mit Zahnersatz, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist; – ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung für werdende Mütter und Wöchnerinnen einschließlich Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel; – Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten entsprechend den Leistungen nach §§ 47 und 52 SGB XII.
Im Laufe des Jahres EF27IL – Leist_Krank_Schwanger_Geb_ambu_IL	1	
Am Jahresende EF27JE – Leist_Krank_Schwanger_Geb_ambu_JE	1	
Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt – stationär		
Im Laufe des Jahres EF28IL – Leist_Krank_Schwanger_Geb_stat_IL	1	
Am Jahresende	1	

EF28JE – Leist_Krank_Schwanger_Geb_stat_JE		Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sind sowohl für am Jahresende als auch im Laufe des Jahres gewährte Leistungen zu erfassen. Eine differenzierte Erfassung der Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt zwischen „ambulant“ und „stationär“ ist ab dem Berichtsjahr 2025 jedoch nicht mehr vorzunehmen. Bis zu einer entsprechenden Umstellung der Erhebungsmerkmale (voraussichtlich ab BJ 2026) soll die Erfassung sowohl ambulanter als auch stationärer Leistungen übergangsweise in den Erhebungsmerkmalen „EF27IL“ (Leistungen im Laufe des Jahres) und „EF27JE“ (Leistungen am Jahresende) erfolgen. Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sind auch bei Besitz einer gültigen Bescheinigung für deren Inanspruchnahme (Berechtigungsschein, Behandlungsschein u. Ä.), nicht jedoch bei Besitz einer elektronischen Gesundheitskarte (seperates Erhebungsmerkmal EF23), zu erfassen. Hinweis: - Es ist unerheblich, ob eine Bescheinigung (Berechtigungsschein, Behandlungsschein u. Ä.) pauschal oder anlassbezogen ausgestellt wurde und ob die Bescheinigung tatsächlich für die Inanspruchnahme einer Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt eingesetzt wurde. - Umfasst die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung den 31.12. des Berichtsjahres so ist neben der Hilfe im Laufe des Jahres (EF28IL) auch die Hilfe am Jahresende (EF28JE) zu signieren - Für Leistungsberechtigte im Besitz einer elektronischen Gesundheitskarte am Jahresende dürfen keine Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt am Jahresende erfasst werden.
Besitz einer Gesundheitskarte		
Im Laufe des Jahres EF29IL – Leist_Anspr_GesundKarte_Par_4_5_6_IL	1	Gemäß § 264 Abs. 1 Satz 2 SGB V ist die Krankenkasse zur Übernahme der Krankenbehandlungen nach § 264 Abs. 1 Satz 1 SGB V für Empfänger von Gesundheitsleistungen nach §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes verpflichtet, wenn sie durch die Landesregierung oder die von der Landesregierung beauftragte oberste Landesbehörde dazu aufgefordert wird und mit ihr eine
Am Jahresende	1	

EF29JE – Leist_Anspr_GesundKarte_Par_4_5_6_JE		entsprechende Vereinbarung mindestens auf Ebene der Landkreise oder kreisfreien Städte geschlossen wird. Nach § 264 SGB V Abs.1 Satz 3 kann in diesen Fällen die Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte vereinbart werden. Sind Leistungsempfänger unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung im Besitz einer (elektronischen) Gesundheitskarte, ist dies hier zu erfassen. Für eine Erfassung ist dabei irrelevant, ob tatsächlich ärztliche bzw. zahnärztliche Leistungen auf Grundlage der Gesundheitskarte in Anspruch genommen worden sind.
Arbeitsgelegenheiten		
Im Laufe des Jahres EF30IL – Arbeitsgelegenheit_IL	1	Hierzu zählen die zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG – in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung; – bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern. Leistungen nach § 5a und 5b AsylbLG (Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ bzw. sonstige Maßnahmen zur Integration) sind keine Leistungen nach dem AsylbLG und daher nicht Teil der statistischen Erfassung.
Am Jahresende EF30JE – Arbeitsgelegenheit_JE	1	
Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG		
Sachleistungen		Hierunter fallen die sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG, die insbesondere dann gewährt werden können, wenn sie im Einzelfall – zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, – zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten oder – zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Bei der Auswahl ist zu unterscheiden, ob die vorgenannten Leistungen in Form von Sach- oder Geldleistungen erfolgen. Geldleistungen sind unabhängig von ihrer Art der Auszahlung zu erfassen.
Im Laufe des Jahres EF31IL – Sonst_Leist_Sachleist_IL	1	
Am Jahresende EF31JE – Sonst_Leist_Sachleist_JE	1	
Geldleistungen		Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.
Im Laufe des Jahres EF32IL – Sonst_Leist_Geldleist_IL	1	
Am Jahresende EF32JE – Sonst_Leist_Geldleist_JE	1	

		Eine Erfassung anderer als den in § 6 AsylbLG geregelten sonstigen Leistungen ist an dieser Stelle unzulässig.
--	--	--

Anlage 1: Beispielfälle zur Periodizität und zum Berichtszeitraum der Erfassung von Leistungsberechtigten nach § 2 bzw. 3 AsylbLG sowie von Leistungsberechtigten nach §§ 4, 5 und 6 AsylbLG

	01.01.	2020												31.12.	Erfassung	
Leistungen	Fall	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	iL	JE	
§ 2	1													x	x	
§ 3														✓	✓	
§§ 4, 5, 6														✓	x	
§ 2	2													✓	✓	
§ 3														x	x	
§§ 4, 5, 6														x	x	
§ 2	3													x	x	
§ 3														✓	✓	
§§ 4, 5, 6														✓	✓	
§ 2	4													✓	✓	
§ 3														✓	x	
§§ 4, 5, 6														✓	x	
§ 2	5													x	x	
§ 3														x	x	
§§ 4, 5, 6														x	x	
§ 2	6													x	x	
§ 3														x	x	
§§ 4, 5, 6														x	x	
§ 2	7													x	x	
§ 3														x	x	
§§ 4, 5, 6														✓	x	
§ 2	8													x	x	
§ 3														x	x	
§§ 4, 5, 6														✓	✓	
§ 2	9													x	x	
§ 3														x	x	
§§ 4, 5, 6														✓	✓	
§ 2	10													x	x	
§ 3														x	x	
§§ 4, 5, 6														✓	x	
Zeichenerklärung:																
✓	mindestens eine der Leistungen im jeweiligen Zeitraum (iL oder JE) muss erfasst werden.															
x	Eine Erfassung dieser Leistungen im jeweiligen Zeitraum (iL oder JE) ist nicht zulässig .															

Anlage 2: Erfassung der Regelbedarfsstufe für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG bzw. des Typs nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG

Regelbedarfsstufe	Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 4 AsylbLG und Beschluss des BVerfGs vom 19.10.2022 (1 BvL 3/21) für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG
1	Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 oder 3 gilt. Für jede alleinstehende erwachsene Person bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes.⁴
2	Für jede erwachsene Person, wenn sie 1. in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt oder 2. nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind oder 3. in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes lebt und nicht alleinstehend ist.
3	Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung). Für jede erwachsene Person, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unverheiratet ist und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes zusammenlebt.
4	Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
5	Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
6	Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

⁴ Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 für alleinstehende erwachsene AsylbLG-Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften während des Analogleistungsbezugs gemäß Beschluss des BVerfGs vom 19.10.2022 (1 BvL 3/21) mit Bekanntgabe am 24. November 2022 bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung.

Typ nach § 3a Absatz 1 Nummer ... AsylbLG	Bedarfssätze der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG
1	Erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes leben und für die nicht § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a AsylbLG gelten, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben ⁵
2	erwachsene Leistungsberechtigte, wenn sie a) in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben; b) nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind; ⁵
3	erwachsene Leistungsberechtigte, wenn sie a) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes zusammenleben; b) in einer stationären Einrichtung untergebracht sind;
4	jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
5	leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;
6	leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

⁵ Ende 2022 gab es unter den Bundesländern keine Verständigung auf eine einheitliche Anwendung des BVerfG-Beschlusses auf Grundleistungsberechtigte. Sowohl die Anwendung der Bedarfsstufe 1 (bei Befürwortung der Übertragbarkeit des Beschlusses auf den Grundleistungsbezug) als auch die Anwendung der Bedarfsstufe 2 (bei Ablehnung der Übertragbarkeit des Beschlusses und damit Anwendung des § 3a AsylbLG) auf alleinstehende erwachsene AsylbLG-Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften während des Grundleistungsbezugs, ist nachvollziehbar. Den Ländern obliegt die Ausführung des AsylbLG.

Anlage 3: Änderungshistorie

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 7 vom 13.01.2025 (für Berichtsjahr 2024)

Gegenstand der Änderung	Seite (n)
Unterrichtung	1-3
Abgrenzung des Erhebungsbereichs	4 f.
Meldung zur Statistik	6
Einleitungstext Abschnitt A. Haushalt	9
Erhebungsmerkmale „Art der Unterbringung“ (EF7IL / EF7JE)	12 f.
Erhebungsmerkmal „Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens“	14
Erhebungsmerkmale „Hilfe bei Krankheit“ (EF17IL / EF17JE / EF18IL / EF18JE)	21 f.
Erhebungsmerkmale „Besitz einer Gesundheitskarte“ (EF23IL / EF23JE)	23
Erhebungsmerkmale „Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt“ (EF27IL / EF27JE / EF28IL / EF28JE)	25 f.
Erhebungsmerkmale „Besitz einer Gesundheitskarte“ (EF29IL / EF29JE)	26
Erhebungsmerkmale „Sonstige Leistungen“ (EF31IL / EF31JE / EF32IL / EF32JE)	27

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID1010520000099Version 4 EVAS-Nr.22221EVAS - BezeichnungStatistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen - Empfänger am 31.12. Statistik ID0105gültig ab BZRJahr 2020 PeriodizitätjährlichLänderkennungVerbund Feldtrenner;Encoding Dezimalzeichen, BearbeiterFrau HagemannStatistisches Bundesamt0611/75-2392 Einstellung Core.reporterLieferdatenHilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile				
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Satz bzw. Zeile 1				
BerichtseinheitID	1	5 - 8	Zeichenkette	Gemeindeschlüssel - Land, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde (Gemeinde leer bei Kreismeldungen)
Art_des_Traegers	2	1	Zeichenkette	1 = örtlicher Träger 2 = überörtlicher Träger
ab Satz bzw. Zeile 2 wiederholender Bereich: Angaben zum Haushalt und zu allen Personen im Haushalt bilden einen Satz. Solche Sätze können 1-N mal vorkommen 1) Achtung: Wenn der Melder nicht identisch mit der berichtspflichtigen Stelle ist, müssen die Hilfsmerkmale in den dafür vorgesehenen Positionen der einzelnen Sätze stehen. Die nachfolgenden Positionen verschieben sich somit jeweils um 2 Positionen				
Bogenart	1	1	Zeichenkette	Bogenart = 3
Kenn_Nr	2	11	Zeichenkette	Kennnummer des Haushalts
Wohnort_des_Haushalts_Land	3	2	Zeichenkette	Wohnort des Haushalts - Land
Wohnort_des_Haushalts_Regierungsbezirk	4	1	Zeichenkette	Wohnort des Haushalts - Regierungsbezirk
Wohnort_des_Haushalts_Kreis	5	2	Zeichenkette	Wohnort des Haushalts - Kreis
Wohnort_des_Haushalts_Gemeinde	6	3	Zeichenkette	Wohnort des Haushalts - Gemeinde
Wohnort_des_Haushalts_Gemeindeteil	7	0 - 3	Zeichenkette	Wohnort des Haushalts - Gemeindeteil
Art_Unterbringung_IL	8	1	Zeichenkette	Art der Unterbringung - im Laufe des Jahres 1 = Aufnahmeeinrichtung 2 = Gemeinschaftsunterkunft 3 = Dezentrale Unterbringung
Art_Unterbringung_JE	9	1	Zeichenkette	Art der Unterbringung - am Jahresende 1 = Aufnahmeeinrichtung 2 = Gemeinschaftsunterkunft 3 = Dezentrale Unterbringung
Art_Einkomm_Vermoeegen	10	1	Zeichenkette	Art des eingesetzten Einkommens und Vermögens des Haushalts 1 = Einkommen aus Erwerbstätigkeit 2 = Vermögen 3 = Staatliche Sozialleistungen 4 = Unterhaltszahlungen Dritter 5 = Sonstige Einkünfte 6 = Kein Einkommen/Vermögen vorhanden
Hoehe_Einkomm_Vermoeegen	11	4	Ganzzahl	Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens in EUR pro Monat

Statistische Ämter des Bundes und der Länder	CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1010520000099	Version 4	
EVAS-Nr.	22221	EVAS - Bezeichnung	Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen - Empfänger am 31.12.
Statistik ID	0105	gültig ab BZR	Jahr 2020
Periodizität	jährlich	Länderkennung	Verbund
Feldtrenner	;	Encoding	
Dezimalzeichen	,		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile	

Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Wiederholender Bereich: Angaben zu Personen im Haushalt. Dieser Bereich kann 1-N mal vorkommen. (Angaben zur 2. Person stehen dann ab Position 54 fortlaufend.)				
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Geschlecht	12	1	Zeichenkette	Geschlecht 1 = Männlich 2 = Weiblich 3 = divers 7 = ohne Angabe
Geb_Monat	13	2	Zeichenkette	Geburtsmonat Datum; Muster:MM
Geb_Jahr	14	4	Zeichenkette	Geburtsjahr Datum; Muster:JJJJ
Staatsang	15	3	Zeichenkette	Staatsangehörigkeit
Aufenthalt_Status	16	1	Zeichenkette	Aufenthaltsrechtlicher Status 1 = Aufenthaltsgestattung 2 = Vollziehbar zur Ausreise verpflichtet 3 = Familienangehörige(r) 4 = Geduldete(r) Ausländer(in) 5 = Einreise über einen Flughafen 6 = Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichem, humanitären oder politischen Gründen 7 = Folge- oder Zweitantrag 8 = Ohne Angabe (einschl. Personenkreis mit Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)) 9 = Asylgesuch
Beginn_Leistungsgewaehrung_Monat	17	2	Zeichenkette	Beginn der Leistungsgewährung - Monat Datum; Muster:MM
Beginn_Leistungsgewaehrung_Jahr	18	4	Zeichenkette	Beginn der Leistungsgewährung - Jahr Datum; Muster:JJJJ
Erwerbsleben	19	1	Zeichenkette	1 = Vollzeiterwerbstätig 2 = Teilzeiterwerbstätig 3 = Nicht erwerbstätig
Regelbedarfsstufe	20	1	Zeichenkette	Regelbedarfsstufe 1 = Alleinstehende Leistungsberechtigte (RBS 1) 2 = Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen (RBS 2) 3 = Weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt (RBS 3) 4 = Sonstige Jugendliche Leistungsberechtigte vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (RBS 4) 5 = Leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (RBS 5) 6 = Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (RBS 6)

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID 1010520000099 EVAS-Nr. 22221 Statistik ID 0105 Periodizität jährlich Feldtrenner ; Dezimalzeichen , Bearbeiter Frau Hagemann Einstellung Core.reporter Lieferdaten EVAS - Bezeichnung gültig ab BZR Länderkennung Encoding Version 4 Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen - Empfänger am 31.12. Jahr 2020 Verbund Statistisches Bundesamt 0611/75-2392 Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile				
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
HLU_IL	21	1	Zeichenkette	Hilfe zum Lebensunterhalt - im Laufe des Jahres (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
HLU_JE	22	1	Zeichenkette	Hilfe zum Lebensunterhalt - am Jahresende (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
HbK_ambu_IL	23	1	Zeichenkette	Hilfe bei Krankheit, ambulant, im Laufe des Jahres (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
HbK_ambu_JE	24	1	Zeichenkette	Hilfe bei Krankheit, ambulant, am Jahresende (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
HbK_stat_IL	25	1	Zeichenkette	Hilfe bei Krankheit, stationär, im Laufe des Jahres (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
HbK_stat_JE	26	1	Zeichenkette	Hilfe bei Krankheit, stationär, am Jahrsende (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
HbSchwM_IL	27	1	Zeichenkette	Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft, im Laufe des Jahres (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
HbSchwM_JE	28	1	Zeichenkette	Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft, am Jahresende (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
HzP_IL	29	1	Zeichenkette	Hilfe zur Pflege, im Laufe des Jahres (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
HzP_JE	30	1	Zeichenkette	Hilfe zur Pflege, am Jahresende (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
sonstHilf_5_9_IL	31	1	Zeichenkette	Sonstige Hilfen nach dem 5.bis 9.Kapitel SGB XII, im Laufe des Jahres (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
sonstHilf_5_9_JE	32	1	Zeichenkette	Sonstige Hilfen nach dem 5.bis 9.Kapitel SGB XII, am Jahresende (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
Leist_Anspr_GesundKarte_Par_2_IL	33	1	Zeichenkette	Leistungsanspruch in Form einer elektronischen Gesundheitskarte, im Laufe des Jahres (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
Leist_Anspr_GesundKarte_Par_2_JE	34	1	Zeichenkette	Leistungsanspruch in Form einer elektronischen Gesundheitskarte, am Jahresende (§ 2 AsylbLG) 1 = ja
Sachleistung_IL	35	1	Zeichenkette	Sachleistung, im Laufe des Jahres (§ 3 AsylbLG) 1 = ja
Sachleistung_JE	36	1	Zeichenkette	Sachleistung, am Jahresende (§ 3 AsylbLG) 1 = ja

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID1010520000099Version 4 EVAS-Nr.22221EVAS - BezeichnungStatistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen - Empfänger am 31.12. Statistik ID0105gültig ab BZRJahr 2020 PeriodizitätjährlichLänderkennungVerbund Feldtrenner;Encoding Dezimalzeichen, BearbeiterFrau HagemannStatistisches Bundesamt 0611/75-2392 Einstellung Core.reporterLieferdatenHilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile				
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Wertgutschein_IL	37	1	Zeichenkette	Wertgutschein, im Laufe des Jahres (§ 3 AsylbLG) 1 = ja
Wertgutschein_JE	38	1	Zeichenkette	Wertgutschein, am Jahresende (§ 3 AsylbLG) 1 = ja
Geldleistung_IL	39	1	Zeichenkette	Geldleistung, im Laufe des Jahres (§ 3 AsylbLG) 1 = ja
Geldleistung_JE	40	1	Zeichenkette	Geldleistung, am Jahresende (§ 3 AsylbLG) 1 = ja
Leist_Krank_Schwanger_Geb_am bu_IL	41	1	Zeichenkette	Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, ambulant, im Laufe des Jahres (§§ 4, 5 und 6 AsylbLG) 1 = ja
Leist_Krank_Schwanger_Geb_am bu_JE	42	1	Zeichenkette	Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, ambulant, am Jahresende (§§ 4, 5 und 6 AsylbLG) 1 = ja
Leist_Krank_Schwanger_Geb_stat_IL	43	1	Zeichenkette	Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, stationär, im Laufe des Jahres (§§ 4, 5 und 6 AsylbLG) 1 = ja
Leist_Krank_Schwanger_Geb_stat_JE	44	1	Zeichenkette	Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, stationär, am Jahresende (§§ 4, 5 und 6 AsylbLG) 1 = ja
Leist_Anspr_GesundKarte_Par_4_5_6_IL	45	1	Zeichenkette	Leistungsanspruch in Form einer elektronischen Gesundheitskarte, im Laufe des Jahres (§§ 4, 5 und 6 AsylbLG) 1 = ja
Leist_Anspr_GesundKarte_Par_4_5_6_JE	46	1	Zeichenkette	Leistungsanspruch in Form einer elektronischen Gesundheitskarte, am Jahresende (§§ 4, 5 und 6 AsylbLG) 1 = ja
Arbeitsgelegenheit_IL	47	1	Zeichenkette	Arbeitsgelegenheit; im Laufe des Jahres (§§ 4, 5 und 6 AsylbLG) 1 = ja
Arbeitsgelegenheit_JE	48	1	Zeichenkette	Arbeitsgelegenheit; am Jahresende (§§ 4, 5 und 6 AsylbLG) 1 = ja
Sonst_Leist_Sachleist_IL	49	1	Zeichenkette	Sonstige Leistung Sachleistung, im Laufe des Jahres (§§ 4, 5 und 6 AsylbLG) 1 = ja
Sonst_Leist_Sachleist_JE	50	1	Zeichenkette	Sonstige Leistung Sachleistung, am Jahresende (§§ 4, 5 und 6 AsylbLG) 1 = ja
Sonst_Leist_Geldleist_IL	51	1	Zeichenkette	Sonstige Leistung Geldleistung, im Laufe des Jahres (§§ 4, 5 und 6 AsylbLG) 1 = ja

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID1010520000099Version 4				
EVAS-Nr.22221		EVAS - BezeichnungStatistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen - Empfänger am 31.12.		
Statistik ID0105		gültig ab BZRJahr 2020		
Periodizitätjährlich		LänderkennungVerbund		
Feldtrenner;		Encoding		
Dezimalzeichen,				
BearbeiterFrau Hagemann		Statistisches Bundesamt0611/75-2392		
Einstellung Core.reporterLieferdaten		Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile		
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Sonst_Leist_Geldleist_JE	52	1	Zeichenkette	Sonstige Leistung Geldleistung, am Jahresende (§§ 4, 5 und 6 AsylbLG) 1 = ja
MID_Nr	53	0 - 8	Zeichenkette	MID-Nummer zur Kennzeichnung eines Empfängers von Asylbewerberleistungen nur in Bayern aufgrund von Leistungsbezugs über einen örtlichen und überörtlichen Trägers In anderen Bundesländern bleibt der Inhalt des Merkmals leer

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		<u>CSV - Datensatzbeschreibung</u>		
ErhebungsID	1010520000099		Version 4	
EVAS-Nr.	22221	EVAS - Bezeichnung	Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen - Empfänger am 31.12.	
Statistik ID	0105	gültig ab BZR	Jahr 2020	
Periodizität	jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile		
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Die Angabe der Bogenart "F" ist wahlfrei				
Bogenart	1	1	Zeichenkette	Bogenart = F (Fehlanzeige/ Bemerkungen)
Fehlanzeige	2	1	Zeichenkette	Fehlanzeige 1 = Ja 0 = Nein
Bemerkungen	3	0 - 500	Zeichenkette	Bemerkungen

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-1777

Fax 0331 817330-4091

Mo–Do 8:00–15:30 Uhr,

Fr 8:00–13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser

Veröffentlichung

Referat 13

Tel. 0331 8173-1133

Fax 0331 817330-4091

Asylbewerber@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Asylbewerberleistungen sowie Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (K VI 1 / K VI 2 – j)